

Grenzüberschreitende Betreibung von Geldbußen und Forderungen der Verwaltungs- vollstreckung



Grenzüberschreitende Kriminalität und die Rolle der lokalen Behörden

- Innerhalb der Europäischen Union ist das **Leben und Arbeiten im Grenzgebiet** ein großer Vorteil und eine Selbstverständlichkeit.
- **Die Kriminalität macht jedoch nicht an der Grenze halt!** Kriminelle nutzen die Grenze absichtlich, um sich vor den Behörden zu verstecken.
- **Eine gute Informationslage** ist für den administrativen Ansatz **unerlässlich**.
- In Belgien, Deutschland und den Niederlanden können Bürger mit Bußgeldern und Zwangsgeldern belegt werden.
- Bußgelder und Zwangsgelder können aufgrund von Nichtzahlung sehr hohe Beträge erreichen. **Wenn der säumige Schuldner im Ausland wohnt oder Vermögen im Ausland hat, kann die Einziehung dieser/dieses Geldstrafe/Zwangsgeldes erschwert werden.**

FALL: Eine Gemeinde hat gegenüber einer Person, die mit der unterwandernden Kriminalität in Verbindung gebracht wird, eine ausstehende Forderung aus einer Geldstrafe und/oder eines Zwangsgeldes. Inzwischen ist die Person ins Ausland verzogen. Die Gemeinde möchte nun dieses Bußgeld und/oder das Zwangsgeld eintreiben.

The content of this report represents the views of the author only and is his/her sole responsibility. The European Commission does not accept any responsibility for use that may be made of the information it contains.



Wie kann eine lokale Behörde Bußgelder und/oder Zwangsgelder eintreiben?

1 Grenzüberschreitende Beitreibung von Geldbußen

Das internationale Instrument, das Möglichkeiten für die grenzüberschreitende Einziehung von Verwaltungsanktionen bietet, ist der Rahmenbeschluss über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen.

Der Rahmenbeschluss sieht vor, dass jeder Mitgliedstaat eine oder mehrere Behörden benennt, die für die Umsetzung des Rahmenbeschlusses und damit für die eventuelle Einziehung der Geldbußen zuständig sind. Es ist auch Aufgabe dieser Behörden, Ersuchen um Unterstützung bei der Durchsetzung an die zuständige ausländische Behörde weiterzuleiten. Diese Behörden können kontaktiert werden, um die Einziehung von Bußgeldern zu ermöglichen.

Zuständige Behörden:

- Belgien: die Staatsanwaltschaft, die für den Bezirk zuständig ist, in dem die betreffende Person ihren Wohnsitz hat
- Deutschland: Bundesamt für Justiz in Bonn
- Niederlande: Staatsanwalt des Distrikts Noord-Nederland, der Zentralen Justiziellen Inkassostelle unterstellt

2 Grenzüberschreitende Beitreibung von Zwangsgeldern

Zwangsgelder fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rahmenbeschlusses, da sich dieser nur mit Maßnahmen mit strafendem Charakter befasst. Dieser strafende Charakter fehlt bei Zwangsgeldern oder anderen Forderungen der Verwaltungsvollstreckung. Es gibt keine weiteren bilateralen Vereinbarungen über die Anerkennung und Beitreibung von entsprechenden Abhilfemaßnahmen. Dies macht es im Prinzip unmöglich, Zwangsgeldforderungen grenzüberschreitend einzuziehen.





Möglichkeiten

Da ein europäischer Rahmenbeschluss die grenzüberschreitende Einziehung von Geldstrafen und Geldbußen regelt, können Bußgelder in vielen Fällen auch grenzüberschreitend eingezogen werden. Für diese Einziehung und ihre Durchführung wurden sowohl in Belgien als auch in Deutschland und den Niederlanden Behörden benannt, die als zentrale Stellen für solche Anträge fungieren.



Hindernisse

- Die grenzüberschreitend eingezogenen Geldbeträge aus Bußgeldern stehen jedoch grundsätzlich dem Staat zu, der die Einziehung vornimmt. Dies könnte dazu führen, dass ausländische Einrichtungen von dieser Möglichkeit weniger Gebrauch machen. Der Rahmenbeschluss bietet jedoch auch die Möglichkeit, von diesem Grundsatz durch den Abschluss von Vereinbarungen zwischen den Mitgliedstaaten abzuweichen. Bislang gibt es keine Vereinbarungen, die eine solche unterschiedliche Aufteilung zwischen Belgien, Deutschland und den Niederlanden vorsehen.
- Bei einer Reihe von Straftaten ist die Anerkennung und Einziehung möglich, ohne dass geprüft werden muss, ob die Taten in beiden Ländern strafbar sind (z. B. Betrug und Geldwäsche). In anderen Fällen, z. B. bei Bußgeldern, müssen Handlungen vorliegen, die in beiden Ländern strafbar sind oder zu einem Bußgeld führen können. Die Mitarbeiter der Kommunen haben jedoch oft keine ausreichenden Kenntnisse über Bußgelder im Ausland, um zu wissen, ob diese Verstöße auch im Ausland geahndet werden.
- Niederländische Bußgelder im Rahmen des administrativen Ansatzes können nicht grenzüberschreitend beigetrieben werden, da sie nicht in der Liste der finanziellen Sanktionen enthalten sind, die für den Rahmenbeschluss in Frage kommen, und daher grenzüberschreitend beigetrieben werden können.
- Es fehlt ein internationaler Rahmen für die grenzüberschreitende Beitreibung von Forderungen der Verwaltungsvollstreckung. So kann z. B. ein Zwangsgeldbescheid im Ausland nicht beigetrieben werden.



Zusammenfassung/Schlussfolgerung

Die europäischen Rechtsvorschriften ermöglichen es in vielen Fällen, Bußgelder grenzüberschreitend einzutreiben. Da es kein solches internationales Instrument für Forderungen der Verwaltungsvollstreckung gibt, werden viele dieser Forderungen von den Gemeinden abgeschrieben. EURIEC hat bereits mehrere Fälle betreut, in denen es um die Einziehung von Zwangsgeldern geht, sucht aber noch nach Fällen, in denen es um die Einziehung von Geldbußen geht. Auf diese Weise können wir unsere Erkenntnisse auch in die Praxis umsetzen.

Für eine ausführliche rechtliche Erläuterung laden Sie bitte das EURIEC-Memorandum „Grenzüberschreitende Einziehung von Bußgeldern und Forderungen der Verwaltungsvollstreckung“ unter www.euriec.eu herunter.

Haben Sie weitere Fragen oder benötigen Sie als Kommune Unterstützung bei der grenzüberschreitenden Einziehung? Bitte kontaktieren Sie die EURIEC über: euriec.rik.limburg@politie.nl.